

örtlicher Räte. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen (GBl. I 1985, Nr. 18) bestimmt der Rat des Bezirkes die Grundlinie der t. R., organisiert Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche im Bezirk. Die Bezirkstage beschließen die langfristigen t. R.sprogramme sowie die Schwerpunktaufgaben als Bestandteile der Fünfjahr- und Jahrespläne. Die Mehrzahl der Maßnahmen wird im Maßstab des Kreises realisiert. Auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen, der Vorgaben des Bezirkes und eigener Analysen leiten, planen und organisieren der Kreistag und der Rat des Kreises die t. R. im Kreis (§ 39 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen). Um zu gewährleisten, daß die t. R.smaßnahmen zur Erfüllung der gezielten Übererfüllung der Pläne beitragen, müssen diese bereits im Prozeß der Planarbeit zwischen den Beteiligten abgestimmt und bilanziert sowie in die Jahrespläne des Territoriums und anteilig in die betrieblichen Pläne aufgenommen werden. Dabei bewährt sich die Arbeit mit Objektlisten und Angebotskatalogen. Sowohl der örtliche Rat als auch die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind berechtigt, Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen im Territorium zu unterbreiten. Die ständigen Kommissionen und die Abgeordneten, insbesondere die Ständige Kommission für territoriale Rationalisierung, wirken aktiv an der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle von t. R.smaßnahmen mit. Sie nehmen vor allem darauf Einfluß, daß die Möglichkeiten der Betriebe zur Mitarbeit erschlossen werden. Die Räte der Städte und Gemeinden tragen eine hohe Verantwortung für die Erschließung und Mobilisierung örtlicher Reserven zur Erfüllung der kommunalpolitischen Aufgaben. Eine wirksame staatliche Leitung und Koor-

dinierung der Gemeinschaftsarbeit garantieren insbesondere die Koordinierungsgruppen unter Leitung der Vorsitzenden der Räte der Kreise, in denen in der Regel der Wirtschaftssekretär der Kreisleitung der SED, ein Vertreter des Kreisvorstandes des FDGB sowie die Direktoren der Leitbetriebe von Gemeinschaften die wesentlichsten Aufgaben herausarbeiten und abstimmen. Die Realisierung der t. R.smaßnahmen erfolgt in Gemeinschaften sowie zeitweiligen und ständigen aufgabenbezogenen Arbeitsgruppen auf der Grundlage von Gemeinschafts- und Leistungsverträgen. Über die Realisierung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium schließen die örtlichen Staatsorgane mit den Betrieben → *Kommunalverträge* ab.

Territorialgewässer —\* *Staatsgrenze*, —\* *Staatsgebiet*

Terrorismus → *internationaler Terrorismus*

Theorie: grundlegende Form der ideellen —■» *Widerspiegelung* der objektiven Realität im Bewußtsein der Menschen; systematisch geordnetes verallgemeinertes Wissen über einen Bereich der objektiven Realität oder über Erscheinungen des geistigen Lebens der Menschen. Die Bildung von T. ist eine entscheidende Etappe des wissenschaftlichen Erkennens. In den T. werden die Struktur, die Funktion und die Gesetzmäßigkeiten (→ *Gesetz*) von Objektbereichen in verallgemeinerter, idealisierter Form wiedergespiegelt und exakt formuliert. T. sind ein entscheidender Bestandteil der → *Wissenschaft*, sie bilden gewissermaßen ihr »Rückgrat«, um das sich ihre anderen Bestandteile gruppieren, wie das empirische Wissen, methodologische Elemente usw. Die T. über einen Ob-